

Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr (ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr)

Wer als Unternehmer(in) im Personenbeförderungsgewerbe **Omnibusverkehr** (oder Ausflugsfahrten bzw. Ferienzweizeleisen bzw. Flughafentransferfahrten mit Pkw) betreiben will, benötigt dazu eine **Genehmigung** der für den Betriebs-sitz (Gelegenheitsverkehr) bzw. für den Verkehrsbetrieb (Linienverkehr) zuständigen Bezirksregierung (Oberpfalz bzw. Niederbayern). Genehmigungsbehörde für Ausflugsfahrten mit Pkw ist das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt (Amberg, Regensburg, Weiden).

Voraussetzung für deren Erteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Betriebes, dass der Unternehmer/Verkehrsleiter die **fachliche Eignung** zur Führung eines Omnibusunternehmens nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegung einer Prüfung bei der IHK zu erbringen.

Die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim führt die Prüfung durch für die Bewerber mit Wohnsitz in der Oberpfalz oder im niederbayerischen Landkreis Kelheim. Die Prüfungstermine werden nach Bedarf - ca. alle 4 - 8 Wochen - festgelegt. Die Prüfungsgebühr beträgt 270,00 Euro.

Eine Anmeldung ist jederzeit Online möglich. Liegt diese bei der IHK vor, erfolgt die Einladung ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

I. Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen von je zwei Stunden sowie einem mündlichen Teil von ca. 30 Minuten. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht

1.1 Personenbeförderungsrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Regeln kennen für

- den gewerblichen Straßenpersonenverkehr
- den Einsatz von Mietfahrzeugen
- die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer
- den Zugang zum Beruf
- Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen
- die Vorschriften für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte
- die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten und muss Verkehrspläne aufstellen können

1.2 Gewerberecht

Der Bewerber muss insbesondere

- die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen

1.3 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerschein/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.)

1.4 Arbeitsrecht mit Lenk- und Ruhezeiten

Der Bewerber muss insbesondere kennen

- die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.)
- die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.)
- die Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Fahrtenschreiber), Richtlinie 2002/15/EG (Fahrer-Arbeitszeiten) und die Richtlinie 2006/22/EG (Kontrolle Einhaltung der Sozialvorschriften) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften
- die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG ergeben

1.5 Sozialversicherungsrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen.

1.6 Bürgerliches Recht, einschließlich Beförderungsbedingungen

Der Bewerber muss insbesondere

- die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen
- in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln
- eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können

1.7 Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufes und allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung usw.) sowie die Konkursfolgen kennen
- ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen

1.8 Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

- die Kraftfahrzeugsteuern
- die Einkommensteuer
- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen

Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung

Der Bewerber muss insbesondere

- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen
- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen
- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanz-Kennziffern analysieren können
- ein Budget ausarbeiten können

2.2 Kostenrechnung

Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können

2.3 Beförderungspreise und -bedingungen

Der Bewerber muss insbesondere

- die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und im privaten Personenverkehr anwenden können
- eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder Schäden auf Grund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können

2.4 Beförderungsdokumente

Der Bewerber muss insbesondere

- die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer und das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden

2.5 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- die allgemeinen Kaufmannspflichten (Geschäftsbücher usw.) kennen
- wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aufgebaut ist und sie verstehen können
- eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können

2.6 Versicherungswesen

Der Bewerber muss insbesondere Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.

2.7 Betriebsführung von Straßenpersonenverkehrsunternehmen

Der Bewerber muss insbesondere

- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können

2.8 Marketing

Der Bewerber muss insbesondere die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen.

3. Technische Normen und technischer Betrieb

3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge

Der Bewerber muss insbesondere

- die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen
- je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können

3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge

Der Bewerber muss insbesondere

- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können
- die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen

3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen

Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten kennen.

3.4 n.B.

3.5 n.B.

3.6 n.B.

3.7 Telematik

Der Bewerber muss die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen.

3.8 Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase

Der Bewerber muss wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen.

4. Straßenverkehrssicherheit

4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind

Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

4.2 Verkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

- Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können
- Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen

5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr

5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten

Der Bewerber muss insbesondere

- die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen gewerblichen Straßenpersonenverkehr kennen
- die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsgemäße Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden

5.2 n.B.

5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Bewerber muss insbesondere

- durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten

5.4 Straßengeografie der Mitgliedstaaten

Der Bewerber muss Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.

Die Prüfung ist bestanden, wenn 60 % der Gesamtpunktzahl und in jedem der drei Teile mindestens 50 % erreicht werden.

II. Prüfungsvorbereitung

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist nach Art und Umfang freigestellt.

Auf folgende Lehrbücher, die über den Verlag (bzw. Buchhandel) bezogen werden können, weisen wir hin: (Mit dieser Aufzählung ist keine Wertung verbunden! Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!)

- **Der Omnibusunternehmer**, Verlag Heinrich Vogel, Tel.: 089/203043-1600, www.heinrich-vogel-shop.de

U. a. bieten folgende Veranstalter für die Vorbereitung auf die Prüfung Kurse im IHK-Bezirk an:

(Veranstalter werden von der IHK weder zugelassen noch kontrolliert. Mit dieser Aufzählung ist keine Wertung verbunden! Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!)

- **SVG-Akademie GmbH**, Bullerdeich 36, 20537 Hamburg, Tel. 0711/4019-1132, info@svg-akademie.de, www.svg-akademie.de

- **Fahrschule Jürgen Schleifer**

Schulungsort: Fahrschule Weinzierl, Krankenhausstr. 7, 93149 Nittenau, Tel. 0911/97 12 110, 0171/69 12 929, juergen-schleifer@t-online.de

Einige Veranstalter haben Ihre Vorbereitungskurse in Präsenzunterricht, bieten aber auch Kurse **ONLINE** an. Für genauere Informationen kontaktieren Sie bitte die Veranstalter direkt oder informieren Sie sich auf der Homepage der Veranstalter.

Veranstalter, die in anderen Regionen Schulungen durchführen, erfahren Sie über die örtlich zuständige IHK.
Nach Kursen suchen können Sie auch über das Weiterbildungsinformationssystem WIS der IHKs: <http://wis.ihk.de/>

III. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen der oben genannten Art nachweisen können. Diese Tätigkeit muss in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Anerkennung der Fachkunde ohne Prüfung ist bei der IHK zu beantragen. Dabei ist auch ein Fachgespräch vorgesehen. Die Gebühr für das Fachgespräch beträgt 95,00 Euro.
- Sie auf bestimmten Gebieten bereits eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben. Hinsichtlich solcher Qualifikationen sind derzeit der/die
 - **Kaufmann-/frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr**
 - **Verkehrsfachwirt/-in**
 - **Betriebswirt/-in (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen**
 - **Diplom-Betriebswirt/-in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn**
 - **Diplom-Verkehrswirtschaftler/-in an der Technischen Universität Dresden**
 - **Bachelor Of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn**

als fachlich geeignet anerkannt, wenn die Ausbildung **vor dem 4. Dezember 2011 begonnen** worden ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Tel.: 0941/5694-232, Herr Jerouschek.

Stand: August 2024

Anmeldung

Bitte nutzen Sie unsere Online-Anmeldemöglichkeit

Link:

<https://www.ihk.de/regensburg/meine-branche-channel/verkehr/fachkunde-und-pruefungen/anmeldung-elvis-bus2-4816946>

Kurzlink: www.ihk.de/regensburg/bus

BRANCHEN

Online-Anmeldung Fachkundeprüfung Omnibusverkehr

 **Anmeldeformular für die Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen**

- 01 Terminauswahl
- 02 Nachweise
- 03 Gebührenbescheidempfänger
- 04 Kontaktdaten
- 05 Prüfen

Montag, 29. April 2024	
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim · D.-Martin-Luther-Str. 12 · 93047 Regensburg	
Dienstag, 18. Juni 2024	
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim · D.-Martin-Luther-Str. 12 · 93047 Regensburg	
Montag, 9. September 2024	
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim · D.-Martin-Luther-Str. 12 · 93047 Regensburg	

Mir ist bekannt, dass ich die **Prüfungsgebühr** von 270,00 Euro **nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten** und deren Einzahlung spätestens bei Prüfungsbeginn mit einem schriftlichen Beleg über die einbezahlte Prüfungsgebühr nachzuweisen habe.

*) nach der EU-Verordnung 1071/2009 ist die Prüfung in dem Staat abzulegen, in dem der Prüfling seinen Wohnsitz (oder Arbeitsort) hat. Datenschutzrechtliche Pflichtinformationen finden Sie auf der nächsten Seite.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gegenüber den Teilnehmern an Fach-/Sachkundeprüfungen, Weiterbildungsprüfungen oder Unterrichtungen gem. Art. 13 DS-GVO (Erhebung der Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an einer Fach-/ Sachkundeprüfung, Weiterbildungsprüfung oder Unterrichtung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 03 55, 93016 Regensburg
Telefon: 0941 5694-0, Fax: 0941 5694-279, E-Mail: info@regensburg.ihk.de

3. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 5694-344, Fax: 0941 5694-5344, E-Mail: datenschutz@regensburg.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Organisation und Durchführung von Fach-/Sachkundeprüfungen, Weiterbildungsprüfungen oder Unterrichtungen sowie der Ausstellung von Zweitschriften verarbeitet. Außerdem werden die Daten für statistische Auswertungen verarbeitet.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO (Vertrag bzw. Vorvertrag) oder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DS-GVO (hoheitliche Aufgabe) in Verbindung mit der jeweiligen Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg und auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BayDSG (Organisationsuntersuchungen und Geschäftsstatistiken) verarbeitet. Die einzelnen Rechtsgrundlagen für die Prüfungen/Unterrichtungen finden Sie in der Übersicht der IHK-Aufgaben unter: <https://www.ihk-regensburg.de/ihk-aufgaben>

5. Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet nur statt, wenn wir gesetzlich hierzu verpflichtet sind oder Sie vorab in die Datenübermittlung eingewilligt haben.

Eine Datenweitergabe findet an unsere mit der Organisation und Durchführung einer Prüfung/Unterrichtung oder mit deren statistischer Auswertung beauftragte Personen und externe Dienstleister statt. Hierzu zählen Aufsichtspersonen, Prüfer und Korrektoren sowie Datenverarbeiter im Auftrag, z. B. zur Durchführung und Organisation von IHK-Prüfungen / Unterrichtungen, Hoster und sonstige IT-Dienstleister wie externe Administration, Wartung und Fernwartung; Entsorger von Akten/Datenträger und. Unsere Dienstleister haben für diese Verarbeitungstätigkeiten Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Datenlöschung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, bezogen auf Geschäftsbriefe nach sechs Jahren, bezogen auf die Rechnungsstellung nach zehn Jahren.
Darüber hinaus richten sich die Aufbewahrungsfristen nach den Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg, sofern nicht Teilnehmerdaten darüber hinaus benötigt werden, um Zweitschriften bzw. Teilnahmebestätigungen ausstellen zu können.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Soweit Sie in die Verarbeitung durch die IHK Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0, Fax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO (Vertrag bzw. Vorvertrag) oder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DS-GVO (hoheitliche Aufgabe) in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Sie nicht an der jeweiligen Prüfung/Unterrichtung teilnehmen.



Das Personenbeförderungsgewerbe

1. Allgemeines

Die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kfz) unterliegt den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Ausgenommen davon sind durch die Freistellungs-Verordnung verschiedene Beförderungen, „es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist“.

Nach dem PBefG sind Kfz zu unterscheiden als

- Pkw: Kfz, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt ist
- Kraftomnibus: Kfz, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen geeignet und bestimmt ist

2. Subjektive Berufszugangsvoraussetzungen

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen befördern, brauchen dafür eine Genehmigung. Um diese zu bekommen, müssen drei Berufszugangsbedingungen erfüllt werden. Diese sind festgelegt in der Berufszugangs-Verordnung PBZugV.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind, d.h. es müssen Eigenmittel in einer bestimmten Höhe nachgewiesen werden (Omnibusverkehr: 9000 Euro für das erste und 5000 Euro für jedes weitere Fahrzeug / Taxi- und Mietwagenverkehr: 2250 Euro für das erste und 1250 Euro für jedes weitere Fahrzeug).

Die **persönliche Zuverlässigkeit** (Nachweis u.a. durch ein polizeiliches Führungszeugnis) ist gegeben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßengüterverkehr geltenden Vorschriften geführt sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens von Schäden und Gefahren bewahrt werden.

Die **fachliche Eignung** wird in der Regel durch das Ablegen einer Fachkundeprüfung bei der zuständigen IHK nachgewiesen. Fachlich geeignet ist auch, wer eine mehrjährige leitende Tätigkeit in einem Straßenpersonenverkehrsunternehmen oder z. B. die erfolgreiche Ausbildung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Fachrichtung Personenverkehr nachweisen kann.

3. Verkehrsarten, Genehmigungen, weiteres

Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 PBefG). Die erforderliche Genehmigung wird vom Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung erteilt.

Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Pkw, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt (§ 49 Abs. 4 PBefG). Die Genehmigung hierfür wird ebenfalls vom Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung erteilt.

Beim **Omnibusverkehr** wird unterschieden zwischen **Linienverkehr** (§ 42 ff. PBefG) und **Gelegenheitsverkehr** (§ 48 ff. PBefG).

Zum Gelegenheitsverkehr zählen z.B. Ausflugsfahrten und Ferientourreisen. Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Omnibussen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und durchführt. Ferientourreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Omnibussen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

Die Genehmigungen für den Omnibusverkehr werden von der zuständigen Bezirksregierung (Regierung der Oberpfalz / Regierung von Niederbayern) erteilt.

Bei Ausflugsfahrten/Ferienzielreisen mit Pkw ist zu beachten, dass hierfür der fachliche Eignungsnachweis für den Omnibusverkehr benötigt wird.

Bei der Tätigkeit von Hilfsorganisationen im gewerblichen Personenverkehr ist eine spezielle „Richtlinie über die personenbeförderungsrechtliche Behandlung von gewerblichen Krankenfahrten und gewerblichen Behindertenfahrten“ zu beachten.

Führer von Fahrzeugen, die bei bezeichneten Verkehrsarten eingesetzt werden, müssen außerdem im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein, wenn in diesen Fahrzeugen ein oder mehrere Fahrgäste befördert werden (§ 48 Fahrerlaubnisverordnung - FeV).

4. Tipps und Hinweise

Die **Beförderungspreise** im Personenbeförderungsgewerbe können - außer im Taxiverkehr bzw. im Linienverkehr - frei vereinbart werden. Die Kalkulation der Angebotspreise des Personenbeförderungsunternehmers sollte auf der Basis einer soliden, auf das eigene Unternehmen bezogenen **Kostenrechnung** erfolgen.

Die **Lenk- und Ruhezeiten** für das Fahrpersonal sind u.a. in einer EG-Verordnung festgelegt.

Führer von **Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen** die nach dem 10.09.2008 den „D“-Führerschein erwerben, müssen eine zusätzliche Grundqualifikation absolvieren. Inhaber von Fachkundebescheinigungen nach PBefG können bei der Grundqualifikation eine verkürzte Kurs- und Prüfungsdauer in Anspruch nehmen. Alle „D“-Führerscheininhaber müssen alle fünf Jahre eine Weiterbildung absolvieren. Infos dazu enthält unser Infoservice „Kraftfahrerqualifikation“.

Weitere Auskünfte zum Personenbeförderungsgewerbe erteilt das Verkehrsreferat unserer IHK.
Herr Jerouschek, Tel.: 0941/5694-232, Fax: 0941/ 5694-5232.

5. Rechtsgrundlagen u.a.

- EGVO Berufszugang 1071/2009
- EGVO Marktzugang 1073/2009
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Freistellungs-Verordnung PBefG
- Berufszugangs-Verordnung PBefG.
- Verordnung über die Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VOAllgBefBed)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

6. Wichtige Adressen

- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim - Verkehr
D. Martin-Luther- Str. 12, 93047 Regensburg
Tel. 0941/5694-232, Fax 0941/5694-5232
- Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen (LBO) e.V.
Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München
Tel. 0 89/12 11 50 3, Fax 0 89/12 11 50 50
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg
Tel. 0 40/39 80-0, Fax 0 40/39 80 16 66
- Regierung der Oberpfalz, Verkehrsreferat
Emmeramsplatz, 93047 Regensburg
Tel. 0941/5680-0, Fax 0941/5680-188
- Regierung von Niederbayern, Verkehrsreferat
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Tel. 0871/808-01, Fax 0871/808-1002
- Landratsämter:
Amberg-Sulzbach, Tel. 09621/39-621
Cham, Tel. 09973/78-521
Kelheim, Tel. 09441/207-329,
Neumarkt, Tel. 09181/470-179
Neustadt/WN, Tel. 09602/79-3310
Regensburg, Tel. 0941/4009-386
Schwandorf, Tel. 09431/471-166
Tirschenreuth, Tel. 09631/88-402
- Kreisfreie Städte:
Amberg, Tel. 09621/10-530
Regensburg, Tel. 0941/507-1385
Weiden, Tel. 0961/81-3603

Weitere Infos sind zu finden unter ihk-regensburg.de → Menü → Branchen → Verkehr und Logistik → Personenverkehr → Omnibusverkehr.

Stand: August 2024 - Alle Angaben ohne Gewähr